

Newsletter Juni 2015

Wichtige Steuertermine im Juni 2015			Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.06.	Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> für April 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Mai 2015 ohne Fristverlängerung			
10.06.	Lohnsteuer *				
	Solidaritätszuschlag *				
	Kirchenlohnsteuer ev. *				
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *				
10.06.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **				
	Solidaritätszuschlag **				
	Kirchensteuer ev. **				
	Kirchensteuer röm.-kath. **				
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.06.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.					
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!					

*
bei monatlicher
Abführung für
Mai 2015
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
II. Quartal 2015

Gesetzgebung

Bürokratie:

Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 entlastet werden

Seit Ende Februar ist (mal wieder) klar: Die Bürokratie im Steuerrecht soll abgebaut werden. Der versprochene Entwurf eines **Bürokratieentlastungsgesetzes** ist Ende März im Bundeskabinett verabschiedet worden. Die angedachten Neuerungen für die mittelständische Wirtschaft können für Betroffene durchaus interessant werden. Da bisher jedoch nur ein Regierungsentwurf einsehbar ist, stellen wir Ihnen hier lediglich die wichtigsten Eckpunkte vor. Diese sollen, soweit nicht anders beschrieben, **ab 2016** umgesetzt werden:

- Geplant ist beispielsweise die Anhebung der **Grenzwerte für die Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn (bisher lag die Schwelle bei 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn).
- Angedacht ist außerdem eine Anhebung der **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € pro Tag (Grund ist der Mindestlohn).
- Die **Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete** sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll auf zwei Jahre verlängert werden.

Außer im Steuerrecht soll das Gesetz auch in anderen Bereichen für Bürokratieentlastungen sorgen: beispielsweise durch die Einführung eines zentralen Registers für Melde- und Informationspflichten im Energiesektor und durch neue Schwellenwerte für Statistikpflichten. Diesbezüglich sollen die neuen Regelungen erst Mitte 2016 in Kraft treten.

Zehnter Existenzminimumbericht:

Steuerliche Freibeträge werden rückwirkend angehoben

Insbesondere für Familien wird die Steuerschraube etwas gelockert: Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 beschlossen, den steuerlichen **Grundfreibetrag**, den **Kinderfreibetrag** und das **Kindergeld** rückwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhöhung ist für 2016 vorgesehen.

Damit ergeben sich nun folgende Werte:

Grundfreibetrag:

2014: 8.354 €

2015: 8.472 € (+ 118 €)

2016: 8.652 € (+ 180 €)

Hinweis: Der Grundfreibetrag gilt pro Person und kann im Fall der Zusammenveranlagung daher verdoppelt beansprucht werden.

Kinderfreibetrag:

2014: 7.008 €

2015: 7.152 € (+ 144 €)

2016: 7.248 € (+ 96 €)

Beim **Kindergeld** ergibt sich folgende Erhöhung (Monatswerte):

	Für das erste und zweite Kind	Für das dritte Kind	Für jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Hinweis: Auch der Kinderzuschlag, den Eltern erhalten, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung des Kindesbedarfs verfügen, wird zum 01.07.2016 angehoben - und zwar von maximal 140 € auf maximal 160 € monatlich.

Einkommensteuer

EU-Kartellrechtsverfahren: Wann für Prüfungskosten das Teilabzugsverbot beachtet werden muss

Kosten, die einem Unternehmen in Zusammenhang mit einem EU-Kartellrechtsverfahren entstehen, dürfen regelmäßig als Betriebsausgaben abgezogen werden, auch wenn für entsprechende festgesetzte Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder ein Abzugsverbot gilt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass ein Unternehmen für die **voraussichtlichen Kosten einer** von der EU-Kommission angeordneten **Nachprüfung** eine **Rückstellung bilden** darf - die OFD verweist insoweit auf Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs aus 2012 und hierzu ergangene Anwendungsgrundsätze des Bundesfinanzministeriums aus 2013.

Allerdings müssen internationale Konzerne beachten, dass Teile der Aufwendungen **einem Teilabzugsverbot unterliegen können**, wenn von dem wettbewerbswidrigen Verhalten eine deutsche Personengesellschaft als Mutter- und (ein oder mehrere) ausländische Tochter- oder Enkelkapitalgesellschaften betroffen sind (teilweiser Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften).

Das Teilabzugsverbot ist bereits dann anwendbar, wenn die **Tochter- und Enkelgesellschaften** durch das wettbewerbswidrige Verhalten des Gesamtkonzerns **höhere Gewinne erzielt** haben. In diesem Fall liegt ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Prüfungskosten und den zu erwartenden teilweise steuerfreien Dividendeneinnahmen der deutschen Konzernmutter vor, so dass das Teilabzugsverbot zu beachten ist.

Hinweis: Die Finanzämter sollen die Prüfungskosten anhand der Umsätze der deutschen Muttergesellschaft und der ausländischen Tochter- und Enkelkapitalgesellschaften aufteilen, sofern kein klarer und eindeutiger Zuordnungsmaßstab ersichtlich ist.

Insolvenz der GmbH: Zu welchem Zeitpunkt entsteht der Auflösungsverlust?

Die Veräußerung eines wesentlichen Kapitalgesellschaftsanteils (von mindestens 1 %) sowie die Auflösung einer Kapitalgesellschaft führen beim Anteilseigner zu einem Veräußerungsgewinn bzw. -verlust - und zwar in Höhe des Veräußerungspreises bzw. des ausgekehrten Vermögens abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten der Beteiligung. Dabei gilt zu beachten, dass auch die **Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft zu gewinnmindernden nachträglichen Anschaffungskosten** führen kann.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass der Gesellschafter einer insolventen GmbH **noch keinen Veräußerungsverlust geltend machen** kann, solange die Höhe seiner Bürgschaftsinanspruchnahme nicht eindeutig feststeht. Im Urteilsfall hatte ein Gesellschafter eine Höchstbetragsbürgschaft von 450.000 € für Verbindlichkeiten seiner GmbH übernommen. Nachdem 2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden war, führte der Gesellschafter einen mehrmonatigen Schriftwechsel mit seiner Bank, um über die Höhe der tatsächlichen Bürgschaftsinanspruchnahme zu verhandeln. Im Mai 2011 teilte ihm die Bank schließlich mit, dass sie ihn gegen Zahlung von nur 60.000 € aus der Bürgschaft entlässt (das Geld floss im selben Jahr). Fraglich war, ob der Gesellschafter bereits in seiner Einkommensteuererklärung 2010 einen Auflösungsverlust abrechnen konnte, obwohl die Höhe der Bürgschaftsinanspruchnahme 2010 noch in der Schwebe war.

Der BFH verneinte dies und entschied, dass ein **Auflösungsverlust** nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung **erst entsteht**, wenn die **Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht**. Dies war 2010 nicht der Fall, da noch bis in das Jahr 2011 hinein schriftliche und telefonische Verhandlungen mit der Bank geführt worden waren. 2010 war nicht absehbar, dass der Anteilseigner nur in Höhe von 60.000 € in Anspruch genommen wird.

Hinweis: Der Anteilseigner wird seinen Auflösungsverlust also erst im Veranlagungszeitraum 2011 abrechnen können. Aus welchen Gründen er unbedingt einen Ansatz in 2010 gerichtlich durchsetzen wollte, geht aus dem Urteil nicht hervor.

Verrechenbarer Verlust: Wer bekommt den Verlust bei unentgeltlicher Anteilsübertragung?

Als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) haben Sie bestimmt schon einmal vom verrechenbaren Verlust gehört. So bezeichnet man den anteiligen Verlust der Gesellschafter, der die anderen Einkünfte nicht mindert, weil er vorgetragen und mit den Gewinnen der Folgejahre verrechnet wird. Doch was passiert mit diesen Verlusten, wenn die Gesellschaftsanteile zwischenzeitlich den Besitzer wechseln?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) hatte eine Gesellschafterin unentgeltlich die KG-Anteile ihres Ehemannes erhalten. Der festgestellte **verrechenbare Verlust** sollte laut Schenkungsvertrag beim Ehemann bleiben. Üblicherweise verfällt ein solcher Verlust, wenn der Gesellschafter wechselt, wegen fehlender Beteiligungsidentität.

Nach Auffassung des FG war im Streitfall jedoch die Besonderheit zu beachten, dass die **Übertragung der Anteile unentgeltlich** stattgefunden hatte. Denn bei einer solchen Übertragung greifen Rechtsgrundsätze, die mit denen zur Beteiligungsidentität identisch sind, und der **Verlust verbleibt am Gesellschaftsanteil** haften. Daher musste der Verlust - trotz des anderslautenden Schenkungsvertrags - auf die neue Anteilsinhaberin, nämlich die Ehefrau, übergehen.

Kritisch musste das FG außerdem die Frage würdigen, ob die Verlustübernahme nicht zu Anschaffungskosten für den Gesellschaftsanteil geführt hatte. Dann wäre die Übertragung nämlich nicht mehr unentgeltlich gewesen und die oben vorgestellte rechtliche Bewertung obsolet geworden. Da in den Folgejahren allerdings Gewinne anfielen und ein Kaufangebot für die KG über 1 Mio. € einging, konnte das FG von stillen Reserven bzw. einem höheren Unternehmenswert ausgehen. In der Konsequenz konnte es an der Unentgeltlichkeit der Übertragung und dem Übergang des verrechenbaren Verlusts festhalten.

Hinweis: Manchmal fügt sich alles auch ohne das eigene Zutun wie zufällig ins steuerrechtlich Positive. Wenn Sie dennoch nichts dem Zufall überlassen wollen, sollten Sie Änderungen an Ihrer Gesellschaft gemeinsam mit uns planen, kalkulieren und gestalten.

Doppelte Haushaltsführung: Neuere BFH-Rechtsprechung zeigt arbeitnehmerfreundliche Tendenzen

Erwerbstätige, die aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führen, können unter anderem die Kosten ihrer Zweitwohnung mit maximal 1.000 € pro Monat, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (mit 0,30 € pro Entfernungskilometer) in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

In der letzten Zeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) **drei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** zur doppelten Haushaltsführung veröffentlicht:

- **Wegverlegung des Hausstands:** Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen in eine andere Stadt und nutzt er seine bisherige Erstwohnung fortan als beruflich veranlasste Zweitwohnung, liegt nach der BFH-Rechtsprechung eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor. Fraglich war bislang, ab wann in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen beginnt. Der BFH hat nun entschieden, dass die Frist erst bei Umwidmung der Erst- in die Zweitwohnung beginnt und die Pauschalen somit auch in Wegverlegungsfällen ungekürzt für drei Monate abgezogen werden können.

Hinweis: Die Finanzämter vertraten bislang die Ansicht, dass die Dreimonatsfrist in Wegverlegungsfällen schon in dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Erwerbstätige sich erstmalig am Beschäftigungsort niedergelassen hat. Nach dieser Sichtweise ist die Frist bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung regelmäßig schon abgelaufen, so dass die Pauschalen verloren gingen.

- **Belegenheit der Zweitwohnung:** Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes liegt eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ wohnt. In einem neuen Urteil hat der BFH allerdings auch noch die steuerliche Zweitwohnung eines Professors anerkannt, die 83 Kilometer von seinem Arbeitsort entfernt lag. Maßgeblich war für das Gericht, dass die Wegstrecke zur Arbeit wegen einer günstigen Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde zurückgelegt werden konnte.
- **Fehlende erste Tätigkeitsstätte:** Der BFH entschied, dass ein Arbeitnehmer keine doppelte Haushaltsführung begründet, wenn er über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt, sondern an ständig wechselnden Einsatzstellen arbeitet. In diesem Fall geht er einer Auswärtstätigkeit nach - mit der Konsequenz, dass der Abzug seiner Verpflegungsmehraufwendungen nicht auf die ersten drei Monate beschränkt ist (Auswärtstätigkeiten beginnen stets neu).

Altersvorsorge für Arbeitnehmer: Bei Rückzahlung der Versicherung wird pauschale Lohnsteuer nicht erstattet

Als Steuerberater müssen wir neuen Mandanten hin und wieder erklären, dass nur diejenigen Steuern erstattet werden können, die auch tatsächlich gezahlt worden sind. Das klingt in der Theorie banal - ist es in der Praxis aber nicht unbedingt. Mit einem etwas kniffligeren Fall trat beispielsweise ein **Unternehmen** vor das Finanzgericht Niedersachsen (FG), welches für seine Angestellten eine **betriebliche Altersvorsorge finanziert** und jahrelang **pauschale Lohnsteuer darauf abgeführt** hatte.

Die Beiträge galten als Arbeitslohn und sollten die Leistungen einer **Unterstützungskasse im Rentenfall entlasten**. Nach der Kündigung der Versicherung zahlte das Institut das Geld an das Unternehmen zurück. Nach Auffassung des Unternehmens entstand dadurch negativer Arbeitslohn für die Angestellten. Daher wollte es im Klageverfahren die pauschale Lohnsteuer erstattet bekommen.

Jedoch machten sowohl das Finanzamt als auch das FG deutlich, dass in diesem Fall kein negativer Arbeitslohn vorlag und somit auch keine negative pauschale Lohnsteuer erstattet werden konnte. Denn zwar liegt im Moment der Zahlung des Arbeitgebers an die Versicherung quasi eine Zahlung der Arbeitnehmer an die Versicherung - und somit Arbeitslohn - vor. Anschließend hat der Arbeitgeber mit dem Vorgang aber nichts mehr zu tun. Somit ist auch die **Rückzahlung der Versicherungssumme** nach der Kündigung ein ganz neu zu bewertender Sachverhalt.

Im Urteilsfall erhielten die Arbeitnehmer einen Anspruch in gleicher Höhe gegenüber der Unterstützungskasse - ein negativer Arbeitslohn konnte nicht entstehen. Das bedeutet einerseits, dass die **pauschale Lohnsteuer nicht nachträglich erstattet** werden kann. Andererseits hat die Rückzahlung der Versicherung auch **keinerlei Auswirkungen auf die Lohnsteuer bzw. den Lohn der Angestellten**. Denn die frei wählbare Pauschalversteuerung hat eine abgeltende Wirkung - und zwar in beide Richtungen.

at man sich einmal dafür entschieden, verändert weder ein positiver noch ein negativer Arbeitslohn die Steuerfestsetzung der Angestellten.

Hinweis: Die Konsequenzen der Wahlrechte, die man einmal ausgeübt hat, bekommt man mitunter erst dann zu spüren, wenn sich etwas nicht nach Plan entwickelt. Bitte lassen Sie sich bei langfristigen Entscheidungen von uns beraten, damit Sie vor unangenehmen Überraschungen geschützt sind.

Grundstücksverkauf: Gewinn muss trotz späterem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung versteuert werden

Verkaufen Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, müssen Sie die Wertsteigerung als Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft versteuern. Bei der Prüfung, ob Kauf und Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist liegen, sind regelmäßig die Zeitpunkte maßgeblich, in denen die obligatorischen Rechtsgeschäfte (= Kaufverträge) abgeschlossen worden sind.

Hinweis: Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchen Zeitpunkten das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich eine **Grundstücksveräußerung** auch dann **noch innerhalb der Spekulationsfrist** bewegt, **wenn** eine im Kaufvertrag formulierte **aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt**.

Im Entscheidungsfall hatte ein Investor mit Vertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück (Betriebsanlage der Eisenbahn) erworben und mit Kaufvertrag vom 30.01.2008 wieder veräußert (innerhalb der Spekulationsfrist). Der Verkauf stand jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Eisenbahn-Bundesamt das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Ein entsprechender Freistellungsbescheid erging am 10.12.2008 (außerhalb der Spekulationsfrist).

Das Finanzamt setzte aufgrund des Verkaufs einen privaten Veräußerungsgewinn von 125.000 € an; dagegen klagte der Investor mit dem Argument, dass die aufschiebende Bedingung doch erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eingetreten sei.

Der BFH nahm jedoch ebenfalls ein privates Verkaufsgeschäft an und erklärte, dass eine **Veräußerung bereits vorliegt**, wenn die **rechtsgeschäftlichen Erklärungen beider Vertragsparteien bindend abgegeben** worden sind; dies war bereits mit Vertrag vom 30.01.2008 - und somit innerhalb der Spekulationsfrist - der Fall. Für die Annahme eines privaten Veräußerungsgewinns ist hingegen nicht maßgeblich, dass eine aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt.

Hinweis: Hätte der BFH bei der Fristberechnung auf den (späteren) Eintritt der aufschiebenden Bedingung abgestellt, hätten sich vielfältige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, um einen Steuerzugriff trotz Vertragsabschluss innerhalb der Spekulationsfrist zu vermeiden. So allerdings bleibt es bei dem Grundsatz, dass für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts die Zeitpunkte der Vertragsschließung maßgeblich sind.

Grundstücksveräußerung: Wann der Gewinn trotz Ablauf von zehn Jahren steuerpflichtig ist

In einem kürzlich entschiedenen Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) sollten die Gesellschafter einer grundstücksbesitzenden GbR für den Gewinn aus einer Grundstücksveräußerung im Jahr 2001 Einkommensteuern zahlen. Obwohl das Grundstück schon seit über zehn Jahren - und damit länger als die Spekulationsfrist vorsieht - der GbR gehörte, bestand das Finanzamt auf der Versteuerung des hälftigen Gewinns.

Ursprünglich hatte die Gesellschaft nämlich aus vier Personen bestanden. Erst kurz vor der fraglichen Veräußerung hatten die beiden übriggebliebenen Gesellschafter die Anteile der zwei Ausgetretenen für je 500.000 DM erworben. Damit stellte sich steuerrechtlich die Frage, was die beiden Gesellschafter letztendlich gekauft hatten. Und die Antwort lautete: lediglich Gesellschafts- und keine Grundstücksanteile. Steuerrechtlich waren die Erwerber der Gesellschaftsanteile und die Verkäufer des Grundstücks also unterschiedliche Personen - Gesellschafter und Gesellschaft.

Normalerweise werden die Handlungen einzelner Personen steuerrechtlich auch einzeln gewürdigt. Im Streitfall war der **Kaufvertrag über die Gesellschaftsanteile** jedoch in einem notariellen Vertrag **von allen Gesellschaftern unterschrieben** worden. Damit stand für das FG fest, dass keine individuelle, sondern eine gemeinschaftlich gewollte Handlung erfolgt war. Entsprechend waren die **steuerrechtlichen Konsequenzen auch in der Sphäre der GbR** zu berücksichtigen.

Durch den Kauf der zwei Gesellschaftsanteile ist jedoch - zumindest anteilig - auch das Grundstück gekauft worden. Durch diesen **Kauf der Hälfte der Grundstücksanteile** lag der **anschließende Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist** und führte daher zu steuerpflichtigem Veräußerungsgewinn - aber nur soweit das Grundstück „neu“ war.

Hinweis: Wenn Sie steuerrechtlich zulässige Möglichkeiten suchen, Ihr Grundstück „steuerfrei“ zu veräußern, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin mit uns.

Abgebranntes Mietobjekt: Wann Leistungen der Feuerversicherung versteuert werden müssen

Wird ein Mietobjekt durch einen Brand zerstört, kann der Vermieter eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) vornehmen, was häufig zu einem erheblichen steuerlichen Vermietungsverlust im Jahr des Brandes führt. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt aber, dass dieses Vorgehen grundlegende **Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung einer späteren Feuerversicherungsentschädigung** hat: Im vorliegenden Fall war ein Lebensmittelmarkt komplett niedergebrannt; der Vermieter hatte daraufhin eine AfaA von 343.000 € (= kompletter Restwert der Immobilie) bei den Vermietungseinkünften abgezogen. Die Feuerversicherung erstattete später 169.000 € für den entstandenen Mietausfall und 1,2 Mio. € für die Neuerrichtung des Gebäudes. Fraglich war nun, ob lediglich die Entschädigung für den Mietausfall als Vermietungseinnahme **versteuert** werden muss oder die **gesamte Versicherungsleistung bis zur Höhe der vorgenommenen AfaA**. Der BFH sprach sich für die zweite Variante aus und formulierte folgende Gründe:

- Im Regelfall gehören Entschädigungen einer Feuerversicherung, die für Vermietungsobjekte des Privatvermögens gezahlt werden, nicht zu den Vermietungseinnahmen, da sie nicht für die Nutzungsüberlassung (Vermietung) gezahlt werden. Anders ist der Fall jedoch gelagert, soweit durch sie Werbungskosten ersetzt werden (z.B. Wertverluste, die über die AfaA abgeschrieben wurden) - dann liegen nämlich steuerpflichtige Einnahmen im Erstattungsjahr vor.
- Zu den Vermietungseinkünften gehören nicht nur die eigentlichen Miet- oder Pachtzinsen, sondern auch sonstige Entgelte, die in einem objektiven wirtschaftlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart stehen und damit durch sie veranlasst sind. Dieser Veranlassungszusammenhang liegt bei Leistungen einer Gebäudefeuerversicherung vor, soweit sie auch den Schaden ausgleichen sollen, den der Vermieter zuvor steuerwirksam als AfaA abgezogen hat.
- Die Versicherungsleistung ist unabhängig von der Frage zu versteuern, ob die Versicherung den Vermieter mit dem Zeitwert oder dem sogenannten gleitenden Neuwert des Gebäudes entschädigt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH basiert auf dem Gedanken, dass die Versicherungsleistung bei wirtschaftlicher Betrachtung den Aufwand ersetzt, der steuerlich zuvor über die AfaA abgezogen worden ist. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, die Zahlung bei derjenigen Person als Einnahme zu erfassen, bei der sich der Aufwand zuvor steuermindernd ausgewirkt hat.

Nachgelagerte Besteuerung: Steuerzugriff auf Renten steigt schrittweise an

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 die Besteuerung von Altersbezügen reformiert und einen schrittweisen Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeleitet. Das Konzept: Während Altersvorsorgeaufwendungen in Zeiten der Erwerbstätigkeit steuerfrei gestellt werden sollen, sollen Renten künftig in der Auszahlungsphase der vollen Steuerpflicht unterliegen. Das Gesetz sieht nun einen **gestaffelten Übergang bis hin zu einer Vollversteuerung der Renten** vor: Für Senioren, die erstmalig im Jahr 2005 oder früher in Rente gegangen sind, galt noch ein Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser erhöht sich jedes Jahr um ein bis zwei Prozent - bis in 2040 eine 100%ige Besteuerung erreicht ist.

Hinweis: Zu beachten ist, dass das Finanzamt den steuerfreien Teil der Rente einmalig im Jahr des Rentenbeginns berechnet und dann „einfriert“ (keine schrittweise Abschmelzung). Es zieht den Betrag dann alljährlich vom Jahresbetrag der Rente ab. Eine regelmäßige Rentenerhöhung führt dabei nicht dazu, dass sich der steuerfreie Anteil der Rente erhöht.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) weist darauf hin, dass Ruheständler bei Rentenbeginn in 2014 nur noch eine Bruttorente von rund 1.220 € steuerfrei beziehen können, während bei Rentenbeginn in 2005 oder früher noch mehr als 1.500 € pro Monat steuerfrei geblieben sind.

Der BdSt rät Senioren daher, für die Einkommensteuererklärung **Belege über absetzbare Aufwendungen zu sammeln** - beispielsweise für Krankheitskosten, Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen.

Das Einkommensteuergesetz sah bislang folgende Staffelung bei der Rentenbesteuerung vor:

Jahr Rentenbeginns	des Steuerpflichtiger Rente (in Prozent)	Anteil der Höchste Monatsbruttorente Ledigen)	steuerfreie (bei
2005	50	1.577 €	
2006	52	1.517 €	
2007	54	1.461 €	
2008	56	1.415 €	
2009	58	1.377 €	
2010	60	1.357 €	
2011	62	1.310 €	
2012	64	1.274 €	
2013	66	1.248 €	
2014	68	1.218 €	
2015	70	1.191 €	

Deutschland und Frankreich: Neues Abkommen vereinfacht Besteuerung von Grenzgängerrentnern

Anlässlich des deutsch-französischen Ministerrats am 31.03.2015 haben Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble und sein französischer Amtskollege Michel Sapin ein überarbeitetes deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, das die **Besteuerungssituation vieler Rentner vereinfachen** soll, die **in einem der Staaten leben und ihre Altersbezüge aus dem jeweils anderen Staat beziehen**. Nach dem Abkommen werden Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung an in Frankreich lebende Rentner ausschließlich in Frankreich besteuert. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen Senioren in Deutschland eine Rente aus Frankreich beziehen.

Steuermindereinnahmen, die aus der Neuregelung resultieren, sollen durch entsprechende **Ausgleichszahlungen** kompensiert werden. Frankreich wird zum Ausgleich von Steuermehreinnahmen im Ergebnis einen Fiskalausgleich an Deutschland leisten, so dass den unterschiedlichen Grenzgängerströmen zwischen den Staaten Rechnung getragen wird. Von den Zahlungen sollen insbesondere die drei Grenzländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland profitieren.

Hinweis: Damit das Zusatzabkommen nach seiner Unterzeichnung in Kraft tritt, ist noch die sogenannte Ratifikation auf beiden Seiten erforderlich. Die Staaten wollen die Anwendung des Zusatzabkommens ab dem Jahr 2016 sicherstellen.

Schulgeldzahlung an EU-Schulen: Rechtskräftiges BFH-Urteil verhindert späteren Steuererlass

Regelmäßig hebt der Europäische Gerichtshof (EuGH) belehrend den Zeigefinger, wenn der deutsche Gesetzgeber eine Vergünstigung nur auf Deutschland beschränkt und dabei das europäische Ausland außer Betracht lässt. So geschehen im Jahr 2007, als sich der EuGH die damaligen nationalen Regelungen zum Schulgeldabzug vornahm, wonach nur Zahlungen an deutsche Privatschulen als Sonderausgaben abziehbar waren. Damals entschieden die Europarichter, dass eine solche Regelung gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Der deutsche Gesetzgeber besserte daraufhin mit dem Jahressteuergesetz 2009 nach und ließ fortan Schulgeldzahlungen an Privatschulen innerhalb der gesamten Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zum Abzug zu (mit 30 % der Kosten, maximal 5.000 € pro Jahr).

Die Spätfolgen dieser europäischen Öffnung beschäftigten den Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall, in dem Eltern bereits im Jahr 1997 vor dem BFH vergeblich versucht hatten, Schulgeld an eine Privatschule in Großbritannien abzuziehen. Der BFH hatte damals das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts bestätigt, ohne die Sache dem EuGH vorzulegen. Nachdem sich der EuGH zehn Jahre später (in einem anderen Fall) für die europäische Öffnung der Abzugsregeln ausgesprochen hatte, griffen die Eheleute die damalige Streitsache erneut auf und forderten vom Finanzamt einen Billigkeitserlass der Einkommensteuer, die auf der Aberkennung der Schulgeldzahlungen beruhte. Der BFH lehnte dies jedoch ab.

Nach dem Urteil besteht **keine grundsätzliche Verpflichtung**, eine **unionsrechtswidrige, aber rechtskräftige Entscheidung aufzuheben**, selbst wenn das Gericht damals die Vorlagepflicht verletzt hatte. Die Mitgliedsstaaten **haften** bei unionsrechtswidrigen Urteilen **nur dann, wenn das Unionsrecht offenkundig verletzt** wurde. Hiervon ging der BFH vorliegend aber nicht aus.

Darlehen an mittellose Ehefrau: Günstiger Abgeltungsteuersatz bleibt dem Ehemann verwehrt

Während der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge lediglich 25 % beträgt, klettert der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Verdienst auf bis zu 45 %. Bürger können sich dieses Steuersatzgefälle zu Nutze machen, indem sie ein Darlehensverhältnis mit einer anderen Person eingehen.

Beispiel: Person A plant den Kauf eines Mietobjekts und lässt sich zu diesem Zweck ein Darlehen von Person B geben. Rechtsfolge: Person A darf die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften absetzen und kann so ihr tariflich besteuertes Einkommen mindern (Steuerersparnis: bis zu 45 %). Person B muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Allerdings hat auch der Gesetzgeber solche Gestaltungsmöglichkeiten erkannt und geregelt, dass der **25%ige Abgeltungsteuersatz** bei Darlehensverhältnissen **zwischen einander nahestehenden Personen ausgeschlossen** ist, sofern der Darlehensnehmer die Zinsen bei seinen inländischen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Wer „einander nahestehende Personen“ im Sinne dieser Ausschlussregelung sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Ehemann seiner (mittellosen) Ehefrau mehrere Darlehen zum Kauf eines Mietobjekts gewährt hatte.

Der BFH urteilte, dass die vom Ehemann bezogenen Zinsen nicht mit günstigen 25 % versteuert werden konnten, sondern dem (höheren) regulären Steuertarif unterlagen, da er und seine Frau „einander nahestehende Personen“ im Sinne der Ausschlussregelung waren. Bemerkenswert war, dass der BFH diesen Nähestatus nicht bereits aus dem Umstand ableitete, dass beide miteinander verheiratet waren. Vielmehr erklärte das Gericht, dass ein **aus der Eheschließung abgeleitetes persönliches Interesse allein nicht ausreicht**, um ein Näheverhältnis im Sinne der Ausschlussregelung zu begründen. Nach Ansicht des Gerichts muss hinzutreten, dass der **Darlehensgeber auf die Person des Darlehensnehmers einen beherrschenden Einfluss** hat. Dies war vorliegend der Fall, denn die Ehefrau hatte wegen ihrer Mittellosigkeit keinen eigenen Entscheidungsspielraum bei der Finanzierung ihres Mietobjekts. Ein fremder Dritter hätte ihr den Erwerb der Immobilie nicht finanziert, so dass sie finanziell von ihrem Mann abhängig war (Beherrschungsverhältnis).

Weiter erklärte der BFH, dass der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes **verfassungskonform** ist, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern an die finanzielle Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass Darlehensverhältnisse zwischen Eheleuten nicht per se vom günstigen Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen sind. Zu beachten ist aber, dass das Darlehensverhältnis zur steuerlichen Anerkennung unter fremdüblichen Bedingungen geschlossen sein muss.

Zivilprozesskosten: Seelische Belastung durch Scheidung nicht anerkannt

Seit 2013 werden Zivilprozesskosten einschließlich **Scheidungskosten** nur noch dann **als außergewöhnliche Belastungen** anerkannt, wenn dem Kläger ohne das Gerichtsverfahren die Gefahr drohte, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können bzw. seine Existenzgrundlage zu verlieren. Doch die steuerrechtlichen Streitigkeiten über Scheidungskosten sind dadurch keineswegs seltener geworden. Und die unterschiedlichen Finanzgerichte (FG) vertreten bis heute unterschiedliche Auffassungen.

Erst kürzlich waren zwei Urteile ergangen, die das Existenzminimum auf den seelischen Bereich ausgeweitet und damit Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt hatten. Dem haben nun wiederum zwei FG widersprochen, die den **seelischen Bereich nicht** vom Gesetz eingeschlossen sehen. Ihren Urteilen nach ist **ausschließlich** auf das **wirtschaftliche Existenzminimum** abzustellen. Der Tenor beider Entscheidungen lautet, dass die **Anerkennung** von Zivilprozesskosten für Scheidungen als außergewöhnliche Belastungen gänzlich **ausgeschlossen** ist.

Das FG Niedersachsen bezweifelt zudem, dass eine Scheidung überhaupt außergewöhnlich ist - statistisch gesehen. Und das FG Sachsen spricht der Gerichtsbarkeit die Möglichkeit ab, den an sich eindeutigen Wortlaut des Gesetzes weiter auszulegen. Hierbei zieht es unter anderem einen Vergleich zu anderen Zivilprozessen: Auch bei diesen kann die seelische Belastung nämlich so groß werden, dass man von einer außergewöhnlichen Belastung sprechen könnte. Und bei dieser Betrachtungsweise würde das Gesetz gar keinen Sinn mehr ergeben.

Hinweis: Ein erstes, richtungsweisendes Urteil des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten. Möglicherweise muss der Gesetzgeber früher oder später nachbessern. Bis dahin halten wir Sie auf dem Laufenden.

Zu frühe Wohltat:

Spenden an noch nicht anerkannte Stiftung bleiben unberücksichtigt

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können auf Antrag des Spenders im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 2 Mio. €) zusätzlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser „Großspendenabzug“ kann nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber verwehrt bleiben, wenn die Zuwendungen zu früh geleistet werden.

Im Urteilsfall hatten zwei Schwestern Ende November 2007 je 300.000 € in das Kapital einer noch zu errichtenden Stiftung eingezahlt. Nachdem ihr Bevollmächtigter am 28.11.2007 bei der Stiftungsbehörde, dem Regierungspräsidium, die Anerkennung der Stiftung beantragt hatte, herrschte seitens der Behörde zunächst Funkstille. Als sich das Jahr dem Ende entgegenneigte, versuchte der Bevollmächtigte mehrmals, telefonisch beim Regierungspräsidium auf eine schnelle Anerkennung zu drängen; er erreichte dort jedoch niemanden. Der ersehnte Anerkennungsbescheid erging letztlich erst am 17.01.2008. Das Finanzamt **verwehrt** später **den Abzug der Zuwendungen in 2007**, weil die **Stiftung erst 2008 entstanden** war. Der BFH bestätigte diese Entscheidung nun und erklärte:

- Es lagen **keine (abziehbaren) Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung** vor, da die Rechtsfähigkeit erst mit Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde entsteht (vorliegend also erst 2008).
- Zwar können auch Spenden an **nicht rechtsfähige Stiftungen** als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine solche bestand jedoch nicht, denn die Schwestern hatten weder einen gegenseitigen schuldrechtlichen Vertrag über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung mit einem Dritten geschlossen, noch Vermögen auf diesen übertragen.
- Die Spende war auch nicht als Zuwendung an eine sogenannte **Vorstiftung** abziehbar.

Hinweis: Wer sein Vermögen wie im Urteilsfall in eine Stiftung überführen will, sollte einkalkulieren, dass die Mühlen der Behörden mitunter langsam mahlen und eine Anerkennung auch nicht rechtzeitig erfolgen kann. Um auf Nummer sicher zu gehen und Steuervorteile nicht zu gefährden, sollten Spender mit entsprechenden Transaktionen daher warten, bis die Stiftung anerkannt ist.

Besteuerung von Kapitaleinkünften:

Werbungskostenabzugsverbot gilt auch bei Günstigerprüfung

Seit 2009 dürfen Kapitalanleger bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) abziehen, sondern nur noch den Sparerpauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €). Wer höhere Kosten getragen hat, kann den Fiskus also nicht mehr daran beteiligen. Steuerentlastend wirkt sich aber seitdem aus, dass Kapitaleinkünfte dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 % unterliegen. Liegt der persönliche Steuersatz unter diesem Prozentsatz, was bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 15.740 € (Einzelveranlagung) bzw. 31.480 € (Zusammenveranlagung) der Fall ist, kann der Anleger den Steuerzugriff auf seine Kapitalerträge sogar noch weiter vermindern, indem er auf der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung die sogenannte Günstigerprüfung beantragt. In diesem Fall werden seine Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen einbezogen und mit seinem niedrigeren individuellen Steuertarif besteuert (sog. tarifliche Besteuerung).

In einem neuen Urteil ist der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich der Frage nachgegangen, ob das Verbot zum tatsächlichen Werbungskostenabzug auch gilt, wenn die Kapitalerträge infolge der Günstigerprüfung in das zu versteuernde Einkommen einfließen. Im Urteilsfall hatte eine Frau für die Verwaltung ihres Vermögens rund 7.000 € an einen Treuhänder gezahlt, die sie als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehen wollte. Da die Frau die Günstigerprüfung beantragt hatte und den 25%igen Abgeltungsteuersatz unterschritt, bezog das Finanzamt ihre Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein und besteuerte sie mit dem persönlichen Steuersatz. Dabei zog es aber statt der tatsächlichen Treuhänderkosten nur den Sparerpauschbetrag von 801 € ab. Vor dem BFH wollte die Frau nun erreichen, dass im Fall der tariflichen Besteuerung die tatsächlichen Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden. Der BFH entschied jedoch, dass die Berechnung des Finanzamts rechtens war. Nach Ansicht des Gerichts ist der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** nicht nur im Fall der abgeltenden 25%igen Besteuerung von Kapitaleinnahmen **ausgeschlossen**, sondern **auch bei erfolgreicher Günstigerprüfung**, so dass im Urteilsfall nur der Sparerpauschbetrag zum Abzug kommen durfte.

Hinweis: Zu dem gleichen Ergebnis ist der BFH auch in einem Fall gekommen, in dem Eheleute Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten für die Erstellung einer strafbefreienden Selbstanzeige bei den Kapitaleinkünften absetzen wollten.

Kreditfinanzierte Festgeldanlage: Sind Schuldzinsen aus 2008 noch komplett als Werbungskosten abziehbar?

Seit Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 können Anleger bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlichen Werbungskosten, sondern nur noch den Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €) abziehen.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz bestimmt, dass das Werbungskostenabzugsverbot erstmalig für Kapitalerträge gilt, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Fraglich war bislang, ob das Abzugsverbot auch schon für in 2008 angefallene Werbungskosten gilt, wenn diese mit Zinseinnahmen aus 2009 zusammenhängen. Ein vermögender Privatmann aus Bayern hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) für eine Klärung dieser Frage gesorgt: Er hatte im Mai 2008 einen Kredit von 300.000 € aufgenommen und zusammen mit eigenem Geld auf einem Festgeldkonto angelegt. Für den Kredit trug er in 2008 Zinsaufwendungen von 10.000 €; mit der Festgeldanlage erzielte er 2009 Zinserträge von 30.000 €. Sein Finanzamt vertrat den Standpunkt, dass die Kreditzinsen im Veranlagungszeitraum 2008 nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehbar waren, da sie mit Zinserträgen zusammenhängen, die unter das System der Abgeltungsteuer fielen, so dass das Werbungskostenabzugsverbot zu beachten war.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für den Abzug der tatsächlichen Schuldzinsen und erklärte, dass die im Jahr 2008 angefallenen auch dann noch abgezogen werden dürfen, wenn sie mit in späteren Jahren erzielten Kapitalerträgen zusammenhängen. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Abgeltungsteuer nicht schon die Besteuerung der Kapitaleinkünfte zum 01.01.2008 ändern, sondern erst zum 01.01.2009. Das **Werbungskostenabzugsverbot** muss nach Ansicht des BFH **erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 beachtet** werden.

Hinweis: Mit dem Urteil hat der Privatmann eine steuergünstige Gestaltung für sich durchgesetzt: Die Darlehenszinsen konnte er 2008 von seinen Einkünften abziehen, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterlagen (Spitzensteuersatz bis 45 %), wohingegen er für die Kapitalerträge in 2009 lediglich den günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 % zahlen musste.

Geschlossener Immobilienfonds: Wann die Kapitalerträge als Vermietungseinkünfte gelten

Als Kapitalanleger wissen Sie, dass Kapitalerträge seit 2009 üblicherweise der Abgeltungsteuer unterliegen. Doch Anlageformen sind verschieden. Geschlossene Immobilienfonds werden beispielsweise häufig in Form von Kommanditgesellschaften (KG) angeboten, wodurch die Anteilseigner zu Gesellschaftern und somit unternehmerisch tätig werden. Ihre Einkünfte aus dem Fonds werden daher nicht mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % belegt, sondern mit ihrem persönlichen Steuersatz.

Wie es sich mit den **Kapitalerträgen** verhält, die nicht ausgeschüttet werden, sondern **innerhalb des Fonds** verbleiben, mussten kürzlich die Anleger eines solchen geschlossenen Immobilienfonds feststellen. Die KG klagte nämlich dagegen, dass die erwirtschafteten Kapitalerträge **als Vermietungseinkünfte qualifiziert** worden waren.

Doch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts. Denn Kapitalerträge sind nicht zwangsläufig auch als Kapitalerträge zu kategorisieren. Sofern sie **bei einer anderen Einkunftsart anfallen** (beispielsweise bei einer Vermietung oder einem Gewerbebetrieb), sind sie den Einkünften dieser Einkunftsart zuzuordnen. Diese Zuordnung kann erst dann entfallen, wenn die Einkunftsquelle zu wichtig wird oder die wirtschaftliche Veranlassung getrennt betrachtet werden kann.

Das war bei der KG jedoch **nicht** der Fall. Das Konto für die Kapitalerträge, welches zwischen den Jahren 2007 und 2009 einen Bestand von 660.000 € bis 816.000 € aufwies, wurde nur mit 1,6 % bis 2,0 % Verzinsung angelegt. Außerdem wurde es als Liquiditätsreserve (beispielsweise für regelmäßige Abbuchungen) genutzt. Bei einer **anderen wirtschaftlichen Veranlassung als der Vermietung** wäre zumindest versucht worden, den Zins auf 5 % bis 6 % zu heben bzw. einen Teil längerfristig zu binden. Alles in allem lagen nach Auffassung des FG somit Vermietungseinkünfte vor.

Hinweis: Wenn Sie die steuerlichen Auswirkungen Ihrer unternehmerischen Beteiligungen kalkulieren wollen, um eine „Nach-Steuern-Analyse“ zur Entscheidungsfindung nutzen zu können, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung: Darf ein Businessplan noch im finanzgerichtlichen Verfahren hinterfragt werden?

Grundsätzlich wird ein Businessplan aufgestellt, bevor mit der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit begonnen wird. Gerade bei GmbHs, deren Tätigkeit eng mit der Privatsphäre eines Gesellschafters verknüpft ist, ist es daher ratsam, einen soliden Businessplan aufzustellen. Deutet dieser auf einen unrentablen Betrieb hin, wird das Finanzamt von verdeckten Gewinnausschüttungen ausgehen, diese dem Einkommen der GmbH hinzurechnen und Steuern in empfindlicher Höhe festsetzen.

So erging es auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der eine GmbH gründete, damit diese einen Hochsee-Katamaran (zum Preis von 1,4 Mio. €) erwarb und ausschließlich an ihn vercharterte. Da aber nur ein Bruchteil der angefallenen Kosten als Gebühr verrechnet wurde, erlitt die GmbH Verluste. Das Finanzamt ging per se von einem unrentablen Betrieb aus und brachte verdeckte Gewinnausschüttungen zum Ansatz.

Die GmbH berief sich im Einspruchsverfahren auf ihren Businessplan und wollte dem Finanzamt nachweisen, dass es sich sehr wohl um eine rentable Betätigung handele. Im Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) war dann - für die GmbH überraschend - der Businessplan hinterfragt worden, was diese dazu bewegte, gegen die ablehnende Entscheidung des FG Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) einzulegen.

Der belehrte die Gesellschaft eines Besseren: Nach Ansicht der BFH-Richter **muss** ein fachkundiger Prozessbeteiligter selbstverständlich **damit rechnen**, dass der **Businessplan im Rahmen des Verfahrens hinterfragt** werden kann. Es sei keinesfalls von einer überraschenden Handlung des FG auszugehen.

Hinweis: Ein solider und möglichst realitätsnaher Businessplan sollte bei jeder Unternehmensgründung erstellt werden, dies insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft gegründet werden soll, die Berührungspunkte mit der Privatsphäre des Gesellschafters hat.

Einlagenrückzahlung: Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital

Zahlt eine Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an ihre Gesellschafter, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Ausschüttungen durch Gewinne der Gesellschaft finanziert werden oder ob es sich um die Rückzahlung von Einlagen handelt, die der Gesellschafter in der Vergangenheit geleistet hat. Die Rückzahlung von Einlagen hat dabei den Vorteil, dass der Gesellschafter diese Beträge - anders als Gewinnausschüttungen - nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen besteuern muss.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz ist daher zu unterstellen, dass zunächst alle vorhandenen - auch historischen - Gewinne ausgeschüttet werden. Erst danach werden Ausschüttungen durch geleistete Einlagen finanziert (gesetzliche Reihenfolge). Von dieser Reihenfolge gibt es nur eine Ausnahme: Wird das Nennkapital der Gesellschaft herabgesetzt und wird dieser Herabsetzungsbetrag ausgezahlt, gilt die Auszahlungssumme in voller Höhe und unabhängig von vorhandenen Gewinnen als aus Einlagen finanziert (sog. Direktzugriff).

Je mehr Zeit allerdings zwischen der offiziellen Nennkapitalherabsetzung und der Auszahlung an den Gesellschafter verstreicht, um so drängender stellt sich die Frage, ob sich die **Auszahlung tatsächlich noch auf die Nennkapitalherabsetzung bezieht**. Der Bundesfinanzhof stellt in einem neuen Urteil für diese Frage darauf ab, ob anhand des Herabsetzungsbeschlusses und unter Würdigung der weiteren tatsächlichen Umstände ein **Zusammenhang feststellbar** ist.

Hinweis: Wenn Sie das Nennkapital einer GmbH herabsetzen wollen und diesen Betrag anschließend an die Gesellschafter auskehren möchten, sollten Sie dies in einem unmittelbaren Zusammenhang tun.

Organschaft: Wann ist eine Bilanz fehlerhaft?

Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bietet große steuerliche Vorteile. So muss eine Mutterkapitalgesellschaft - ohne Vorliegen einer Organschaft - Ausschüttungen ihrer Tochterkapitalgesellschaft grundsätzlich zu 5 % versteuern. Außerdem können Verluste der Tochtergesellschaft nicht mit Gewinnen der Muttergesellschaft verrechnet werden.

Mit der Installation einer Organschaft werden diese Nachteile beseitigt. Dies wird allerdings mit einem hohen Maß an formellen Anforderungen erkaufte. Insbesondere ist das Durchführungsgebot eine der wichtigsten Voraussetzungen: So muss sich die Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) vertraglich verpflichten, ihren - gesamten - Gewinn an die Muttergesellschaft (Organträgerin) abzuführen. Doch was geschieht, wenn der **Jahresabschluss** der Tochtergesellschaft **einen Fehler enthält** und daher nicht der gesamte Gewinn abgeführt wurde?

Beispiel: Eine Organgesellschaft hat laut Jahresabschluss einen Gewinn von 10.120 €. Dieser Betrag wurde als letzter Geschäftsvorfall des betreffenden Jahres an die Organträgerin überwiesen. Ein halbes Jahr später wird festgestellt, dass der Jahresüberschuss korrekt 10.210 € betrug (Zahlendreher bei Eingabe einer Buchung).

Auch kleine Fehler führen grundsätzlich zur Nichtanerkennung der gesamten Organschaft. Die sogenannte kleine Organschaftsreform schuf jedoch Abhilfe. Danach gilt der ganze Gewinn trotzdem als abgeführt, wenn

- der Jahresabschluss zwar fehlerhaft ist, der Fehler aber nicht erkennbar war,
- der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde und
- der Fehler zeitnah beseitigt wird.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer setzt sich nun in einem sechsseitigen Schreiben mit der Frage auseinander, **wann eine Bilanz überhaupt fehlerhaft ist**, und plädiert dafür, dass dies - bei prüfungspflichtigen Unternehmen - **anhand der Kenntnis des Jahresabschlussprüfers zu beurteilen** sein sollte. Das Schreiben wurde an das Bundesfinanzministerium adressiert. Die Reaktionen auf das Schreiben dürfen mit Spannung erwartet werden.

Finanzierungskosten: Statistik zur Zinsschranke

Die sogenannte Zinsschranke soll seit 2008 Gewinnabsaugungen ins Ausland vorbeugen, indem sie **Zinsen** nur **begrenzt als Betriebsausgaben** zum Abzug zulässt.

Beispiel: Ein deutsches Tochterunternehmen gehört zu 100 % einer ausländischen Muttergesellschaft. In Deutschland beträgt der Unternehmenssteuersatz etwa 30 % des Einkommens, während er im Ansässigkeitsstaat des Mutterunternehmens nur rund 15 % beträgt. Gibt das Mutter- dem Tochterunternehmen ein Darlehen, mindert der Zinsaufwand in Deutschland die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage. Der Zinsertrag wird im Ausland günstiger versteuert.

Die Bundesregierung befürchtet, dass durch solche Gestaltungen sogenanntes **Steuersubstrat** verloren geht. Die Zinsschrankenregelung gilt im deutschen Unternehmenssteuerrecht als eine der kompliziertesten Regelungen überhaupt. Immerhin betrifft sie nur Unternehmen, die einen Zinsaufwand von mehr als 3 Mio. € pro Jahr haben. Ein Bundestagsabgeordneter der Fraktion Die Linke fragte daher nach der **Sinnhaftigkeit der Regelung** und nach der **Anzahl der betroffenen Unternehmen**.

Die Anfrage wurde unter anderem wie folgt von einem Regierungsmitglied beantwortet:

- Nach der Körperschaftsteuerstatistik 2010 überschritt der Nettozinsaufwand von 1.019 deutschen Unternehmen die Freigrenze von 3 Mio. €.
- Die Bundesregierung geht nach wie vor von der Sinnhaftigkeit der Regelung aus, da die Zinsschranke den Zinsabzug von Betrieben in Abhängigkeit vom sogenannten EBITDA begrenzt.

Umsatzsteuer

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Verwaltungsanweisung zur Lieferung von (un-)edlen Metallen und Cermets

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine Lieferung. Der Leistungsempfänger muss sich nur in Ausnahmefällen um die Besteuerung des Umsatzes kümmern (Wechsel der Steuerschuldnerschaft).

Beispiel: Unternehmer U1 liefert Eisenschrott an Unternehmer U2. U1 muss netto abrechnen. Das heißt, er schreibt U2 eine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. U2 muss den Umsatz in seiner Steuererklärung anmelden.

Nur die Lieferung bestimmter Waren und ausgewählte Dienstleistungen sind vom **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** betroffen. Den Kreis dieser Waren und Dienstleistungen, bei denen der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren allerdings immer weiter ausgedehnt.

Zum 01.10.2014 hatte er den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte Metalllieferungen eingeführt. Zum 01.01.2015 änderte er die Regelung aber auch schon wieder und nahm Selen, Gold, Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er eine Betragsgrenze von 5.000 € ein, unter der es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Hintergrund der schnellen erneuten Gesetzesänderung ist Kritik an der ursprünglichen Regelung.

Nun hat auch das Bundesfinanzministerium ein umfangreiches Schreiben zu den Neuregelungen für die Lieferung von **Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets** veröffentlicht, in dem es auf **Einzelfragen** eingeht. Diese betreffen vor allem die Behandlung der **5.000 €-Grenze** und die konkret **betroffenen Waren**.

Hinweis: Haben Sie beim Thema Wechsel der Steuerschuldnerschaft noch offene Fragen, sprechen Sie uns bitte an. Die allgemeine Übergangsregelung läuft nämlich zum 30.06.2015 aus.

Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer: Mehrbetrag kann zusammen mit der korrekten Steuer angemeldet werden

Für den Aussteller einer Rechnung lauern überall Gefahren. Muss er beispielsweise die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, kann ihm ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft im Januar 2015 einen Rollstuhl für insgesamt 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer gesondert aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt hier die Lieferung des Rollstuhls aber nur einer Umsatzsteuer von 7 %. Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist.

Trotzdem schuldet der Unternehmer aus dem Beispiel die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer von 38 €. Ein Teil der Steuer in Höhe von (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Lieferung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste der Unternehmer die übrigen 22,43 € eigentlich erst mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar versteuern.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass es in einem solchen Fall möglich ist, den **Mehrbetrag zusammen mit der** für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anzumelden**, auch wenn die **Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt** wird.

Hinweis: Der Unternehmer schuldet hier eigentlich zu viel Steuer in Höhe von 22,43 €. Diese Steuer Mehrbelastung kann er durch eine Korrektur der Rechnung beseitigen. Dazu muss er dem Kunden eine Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte Rechnung stornieren.

Umsatzsteuer: Messekataloge unterliegen dem Regelsteuersatz

Die Lieferung von Büchern, Zeitungen und anderen **Druckerzeugnissen** unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Davon ausgenommen sind Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen. Daher werden die Druckkosten von Werbebroschüren und Reisekatalogen zum Beispiel mit 19 % Umsatzsteuer belastet. Zeitschriften, die sich unter anderem auch über Werbung finanzieren, werden dagegen lediglich mit 7 % Umsatzsteuer belegt. Bei einem geringen Werbeanteil ist die **Steuervergünstigung** also noch nicht gefährdet - solange die Werbung nicht im Vordergrund steht.

Messekataloge dienen der Werbung: sowohl für die Veranstaltung selbst als auch für die einzelnen Aussteller. Die Nennung der zahlreichen, für die verschiedenen Branchen bedeutenden Aussteller macht auf die Leistung der Messegesellschaft aufmerksam. Messekataloge enthalten nämlich Informationen über Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die es einem möglichst großen Kreis von Herstellern oder Verkäufern gestattet, seine Waren und Dienstleistungen einem möglichst großen (Fach-)Publikum zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen. Damit erfüllen die Kataloge **Werbezwecke**.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main handelt es sich daher um Druckerzeugnisse, die **mit 19 % zu versteuern** sind.

Hinweis: Das Finanzgericht Hessen hat in dieser Rechtsfrage einige Monate zuvor auch so geurteilt. Da allerdings eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, könnte sich das Blatt noch einmal wenden.

EU-Recht: Ermäßigter Steuersatz auf E-Books zum Download unzulässig

In zwei Verfahren gegen Frankreich und das Großherzogtum Luxemburg hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass bei E-Books kein ermäßigter Steuersatz angewendet werden darf. Die Regelung in Frankreich sah die Anwendung eines Steuersatzes von 5,5 % vor und Luxemburg erhob sogar nur 3 % Umsatzsteuer auf den Download von Büchern.

Doch verstoßen diese Steuervergünstigungen laut EuGH gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Betroffen sind nur **digitale Bücher**, die **per Download** angeboten werden. Diese Werke können dann beispielsweise auf einem E-Book-Reader, Tablet, Smartphone oder Computer gelesen werden. Der Umsatz aus ihrem Verkauf muss **voll besteuert** werden.

Demgegenüber kann bei **Büchern**, die **auf einem elektronischen Medium** geliefert werden, der **ermäßigte Steuersatz** - wie bei gedruckten Büchern - angewendet werden. Als Trägermedien kommen hier zum Beispiel Smartcards, CDs, DVDs oder USB-Sticks in Betracht.

Der Umsatz aus dem Verkauf von Hörbüchern, die auf einem solchen Datenträger geliefert werden, unterliegt in Deutschland seit dem 01.01.2015 dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Diese Regelung gilt allerdings nur für Hörbücher und nicht für Hörspiele. Beim Download gilt in Deutschland seit jeher ein Steuersatz von 19 %.

Hinweis: Die beiden Verfahren gegen Frankreich und Luxemburg waren sogenannte Vertragsverletzungsverfahren. Im Rahmen solcher Verfahren geht die Europäische Kommission gegen Mitgliedstaaten vor, die gegen EU-Recht verstoßen.

Blockheizkraftwerk: Vorsteuerabzug trotz nicht ausgeführter Lieferung möglich

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Verfahren waren zwei Eheleute vermutlich Opfer eines Betrugs geworden. Sie hatten ein Blockheizkraftwerk bei einem Anbieter bestellt und eine Anzahlung von 35.700 € geleistet. Die Anlage sollte voraussichtlich 180 Tage nach Geldeingang geliefert und montiert werden. Über den angezahlten Betrag erhielten die Eheleute eine ordnungsgemäße Rechnung.

Laut Vereinbarung sollte das Blockheizkraftwerk an ein Unternehmen verpachtet werden, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft des Lieferanten handelte. Allerdings kam es anders als erwartet: Beide Unternehmen wurden insolvent und die **Anlage wurde nicht mehr ausgeliefert**.

Das Finanzamt versagte dem Ehepaar den Vorsteuerabzug in Höhe von 5.700 € aus der Anzahlung. Denn nach seiner Auffassung waren die Ehegatten überhaupt nicht als Unternehmer tätig geworden. Sie hätten lediglich eine Investition geleistet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der BFH hat den Ehegatten dagegen prinzipiell recht gegeben: Ein **Vorsteuerabzug aus der Anzahlung** ist dann möglich, wenn die Besteller **bei der Zahlung noch mit der Lieferung** des Blockheizkraftwerks rechnen konnten. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug in diesem Fall ist nämlich, dass die spätere Lieferung „nicht unsicher“ ist.

Hinweis: Der BFH hat das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun prüfen, ob die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anzahlung noch mit der Lieferung des Kraftwerks rechnen konnten.

Gutschrift: Für den Widerspruch gilt eine Frist von drei Jahren

Normalerweise muss der leistende Unternehmer für seine Leistung oder Lieferung an einen anderen Unternehmer eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Von dieser Grundregel sieht das Umsatzsteuergesetz eine Ausnahme vor.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert Waren an Unternehmer U2. Für diese Lieferung vereinbaren die Geschäftspartner eine Abrechnung durch Gutschrift. Daher muss U1 keine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer an U2 ausstellen. Vielmehr kann U2 das entsprechende Dokument als Gutschrift erstellen und an U1 übermitteln. Diese Gutschrift ersetzt dann die Rechnung.

Problematisch wird es, wenn ein Unternehmer wie U2 aus dem Beispielfall eine **falsche Gutschrift** erstellt. Dann muss es für U1 möglich sein, dieser Gutschrift zu **widersprechen**.

Widerspricht U1 der Gutschrift, verliert diese ihre Wirkung als Rechnung. Da aus einer Gutschrift, der widersprochen wurde, wiederum kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist, verliert U2 zugleich die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug zu beanspruchen.

Im Prinzip kann ein leistender Unternehmer einer Gutschrift jederzeit widersprechen. Doch nun hat das Finanzgericht München eine **Verjährungsfrist** für solche Widersprüche festgelegt: Laut seinem Urteil kann ein leistender Unternehmer einer Gutschrift **bis spätestens drei Jahre nach Erhalt widersprechen**.

Hinweis: Vor Ablauf der Dreijahresfrist kann der Widerspruch jederzeit erfolgen. Da der Leistungsempfänger dann seinen Anspruch auf Vorsteuerabzug verliert, sollte eine Abrechnung per Gutschrift nur mit zuverlässigen Vertragspartnern vereinbart werden, bei denen mit keinem willkürlichen Widerspruch zu rechnen ist.

Unternehmereigenschaft: Verkauf von Schmuckstücken bei eBay

In einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) ging es um die Frage, wann der **Verkauf über eBay** zur Annahme einer **unternehmerischen Tätigkeit** führt.

Die Hausfrau, deren Fall verhandelt wurde, hatte im Wesentlichen Schmuckstücke über das Online-Auktionshaus verkauft. Sie hatte sich im Juni 2003 als „seller“ bei eBay registriert. Dort gab sie bis August 2003 und noch einmal von Juli bis November 2005 sowie im April 2006 insgesamt 40 Verkaufsangebote ab. Im Jahr 2004 gab sie darüber hinaus 16 Kleinanzeigen in verschiedenen deutschen und österreichischen Tageszeitungen auf. Darin bot sie ebenfalls Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände zum Verkauf an. Die angegebenen Werte der Gegenstände reichten von 990 € bis 22.500 €.

Nach Auffassung des FG ist die Hausfrau damit unternehmerisch tätig geworden. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Durch ihre Verkäufe bei eBay hat die **Hausfrau** eine **gewerbliche Tätigkeit** ausgeübt - und zwar **nachhaltig**, da sie immer wieder neue Anzeigen schaltete. Auch an ihrer **Absicht, Einnahmen zu erzielen**, hatte das FG keine Zweifel, da sie Einnahmen in fünfstelliger Höhe erzielte. Daher darf das Finanzamt sowohl Einkommen- als auch Umsatzsteuer festsetzen - und die Frau muss Steuern in erheblicher Höhe nachzahlen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich auch schon die Revision verworfen.

Trauer- und Hochzeitsredner: Keine Umsatzsteuerermäßigung möglich

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass die **Leistungen eines Trauer- bzw. Hochzeitsredners mit 19 % zu versteuern** sind. Das Umsatzsteuergesetz sieht zwar eine Steuerermäßigung auf 7 % vor, wenn es um die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Urheberrechten geht. Damit könnte die Steuerermäßigung im Prinzip greifen, wenn ein Trauerredner lediglich das Nutzungsrecht an einem Redemanuskript übertrüge.

Nach den Ausführungen eines Verbands für Trauerredner übernimmt ein Redner aber unter anderem auch die Aufgabe der inhaltlichen Gestaltung der Bestattung. Neben der Erstellung einer Rede beinhaltet dies auch die Planung und strukturelle Gestaltung der Trauerfeier. Ihm obliegen Moderation und Leitung der Beisetzung. Da der wirtschaftliche Gehalt der Leistung damit **über die reine Überlassung eines Urheberrechts hinausgeht**, scheidet auch die Steuerermäßigung aus.

Auch ein Hochzeitsredner muss seine Dienstleistungen mit 19 % versteuern. Dieser erarbeitet die Rede mit seinem Kunden und trägt sie als zentralen Punkt der Veranstaltung vor. Dabei wird er moderierend und unterhaltend tätig. Damit beschränkt sich auch diese Leistung nicht auf die Überlassung des Urheberrechts an einem Redemanuskript.

Hinweis: Für Trauerredner hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Rechtsauffassung bereits 2009 bestätigt. Für Hochzeitsredner ist das Finanzgericht Nürnberg 2014 zum selben Ergebnis gekommen. Hier ist allerdings ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Geschlossene Immobilienfonds: Bewertung anhand des fiktiven Rücknahmepreises ist zulässig

Die Erbschaftsteuer funktioniert grob nach dem folgenden System:

1. Der Erblasser vererbt Vermögen mit einem bestimmten Wert.
2. Dieser Wert stellt die steuerpflichtige Bereicherung des Erben dar und
3. wird mit dem individuellen Erbschaftsteuersatz desselben multipliziert.

Während die vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Freibeträge und Steuersätze nicht beeinflussbar sind, ist Punkt 2 durchaus interessant. Denn was ist schon eine Bereicherung?

Im Fall eines Erben aus Nordrhein-Westfalen war diese Bereicherung objektiv gar nicht vorhanden - zumindest nicht in der vom Finanzamt angesetzten Höhe. Der Mann hatte nämlich **Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds geerbt**. Der Wert eines solchen Fonds wird für die Erbschaftsteuer mit dem Rücknahmepreis des ausgebenden Instituts berücksichtigt. Doch kann man einen geschlossenen Fonds bekanntlich nicht einfach so an den Emittenten verkaufen. Das bestätigte das Finanzinstitut dem Finanzamt auch.

Der Rückkaufswert sollte möglicherweise im Jahr 2017 erreicht werden - jedoch nicht zwingend. Eine vorherige Veräußerung wäre höchstens mit einem erheblichen Abschlag an der Börse möglich gewesen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (FG) ist das jedoch unerheblich für die Bewertung des geerbten Vermögens. Die Erbschaftsteuer soll die tatsächliche **Bereicherung des Erben am Todestag des Erblassers** berücksichtigen. Diese ist im Streitfall am Bewertungsstichtag zwar offensichtlich **noch nicht eingetreten**, der Wortlaut des Gesetzes lässt jedoch keinen Spielraum zu. Daher bestätigte das FG, dass das Finanzamt den Immobilienfonds in der gesetzlich ausschließlich zulässigen Weise **mit dem Rücknahmepreis bewertet** und die Erbschaftsteuer somit auch in der richtigen Höhe angesetzt hat.

Hinweis: Hoffnung für den Erben bietet einzig die Zulassung der Revision durch das FG. Wir beobachten den Fortgang des Falls für Sie.

Gewerbsteuer

Negative Hinzurechnung: Gewerbsteuerminderung durch Verlustanteil einer stillen Gesellschaft

Gewerbsteuer ist für Sie als Unternehmer in den vergangenen Jahren immer interessanter geworden. Denn einerseits steigen die Steuersätze kontinuierlich und können somit nicht mehr vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Andererseits wird die Rechtsprechung über Kürzung und Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer immer umfangreicher.

Üblicherweise wird der Gewinn eines Unternehmens als Basis für die Gewerbesteuer herangezogen. Allerdings werden zur letztendlichen Bestimmung des tatsächlich steuerpflichtigen Gewerbeertrags noch diverse Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen. Wobei normalerweise klar ist, dass eine Hinzurechnung den Gewerbeertrag erhöht.

Dass eine Hinzurechnung den Gewerbeertrag auch senken kann, hat nun das Finanzgericht Sachsen (FG) vorgeführt. Dies ist gesetzlich zwar nicht vorgesehen, war im Fall eines Unternehmers aber aus logischen Gründen angebracht. So war bei dem Unternehmer zur Ermittlung seines **steuerpflichtigen Gewinns** ein **Verlustanteil** an einer stillen Gesellschaft wieder hinzugerechnet worden. Für die Gewerbesteuer muss dieser Verlustanteil nach Auffassung des FG **in Form einer negativen Hinzurechnung in den Gewerbeertrag** einfließen: Der Gewinn wird somit gemindert. Der üblicherweise für Hinzurechnungen geltende Freibetrag von 100.000 € kommt laut FG nur bei positiven, nicht aber bei negativen Hinzurechnungen zum Ansatz.

Hinweis: Diese Entscheidung hat eine typische Regelungslücke zugunsten der Steuerzahler geschlossen. Allerdings ist sie für Veranlagungszeiträume vor dem 13.12.2010 ergangen. Ob an ihrem Tenor auch für spätere Zeiträume festzuhalten ist, ließ das FG leider offen.

Grunderwerbsteuer

GmbH erwirbt eigenen Anteil: Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerrechtliche Folgen nach sich. Sofern die betroffene Gesellschaft über Grundbesitz verfügt, müssen alle Beteiligten auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen beachten. Welche ungeahnten finanziellen Auswirkungen eine Umstrukturierung haben kann, veranschaulicht ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH). Vorliegend waren zwei Gesellschafter an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. Nachdem ein Gesellschafter seinen Anteil an die GmbH abgetreten hatte, setzte das Finanzamt gegen den einzig verbliebenen Gesellschafter eine Grunderwerbsteuer von 73.780 € fest, da es von einer sogenannten Anteilsvereinigung ausging (grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang).

Hinweis: Eine Grunderwerbsteuer auslösende Anteilsvereinigung liegt vor, wenn durch ein auf Abtretung gerichtetes Rechtsgeschäft unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers (Gesellschafters) vereinigt werden.

Noch während des Einspruchsverfahrens versuchten die Beteiligten, den Vertrag rückabzuwickeln.

Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt für den Vorgang zu Recht Grunderwerbsteuer festgesetzt hatte. Die Voraussetzungen für eine **Anteilsvereinigung** sah das Gericht als erfüllt an, da der entsprechende Abtretungsvertrag darauf gerichtet war, dass die **GmbH ihre eigenen Anteile von einem der Gesellschafter erwirbt** und der andere somit zum **alleinigen Gesellschafter** wurde. Nach dem Urteil verwirklicht ein verbleibender Gesellschafter auch dann eine Anteilsvereinigung, wenn nicht er selbst, sondern die GmbH den Geschäftsanteil des anderen Gesellschafters erwirbt.

Hinweis: Die Rückabwicklungsbemühungen konnten die grunderwerbsteuerlichen Folgen nicht rückgängig machen, da eine Aufhebung der Steuerfestsetzung nach dem Grunderwerbsteuergesetz nur in Betracht kommt, wenn der ursprüngliche Erwerbsvorgang von den Beteiligten ordnungsgemäß angezeigt wird. Hieran fehlte es vorliegend aber, da weder der verbliebene Gesellschafter noch der Notar die grunderwerbsteuerlich relevante Abtretung damals gegenüber der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts offengelegt hatte.

Einheitlicher Erwerbsgegenstand: Bauverpflichtung löst höhere Grunderwerbsteuer aus

Sie suchen gerade einen geeigneten Bauplatz für Ihr neues Eigenheim? Dann wird früher oder später auch das Thema Grunderwerbsteuer im Raum stehen. Hierbei sollten Ihnen zwei Dinge bewusst sein:

1. Grunderwerbsteuer kann sowohl dann anfallen, wenn Sie ein reines Grundstück kaufen, als auch dann, wenn Sie ein bebauten Grundstück erwerben.
2. Im ersten Fall wird der Steuersatz lediglich auf den Wert von Grund und Boden angewendet. Errichten Sie anschließend ein Haus auf dem Grundstück, wird dieses nicht mit Grunderwerbsteuer belastet. Im zweiten Fall zahlen Sie die Steuer sowohl auf den Grund und Boden als auch auf das Gebäude.

Der Unterschied kann schnell zu einem stattlichen Betrag anwachsen.

Kürzlich musste ein Bauherr, der eigentlich nur Grund und Boden gekauft hatte, auch **auf das anschließend errichtete Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen**. Diese Besonderheit tritt normalerweise nur dann ein, wenn der Verkäufer des Grundstücks und das Bauunternehmen, das später das Gebäude errichtet, miteinander verflochten sind und ein einheitliches Vertragswerk für Kauf und Bebauung existiert. In dem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschiedenen Fall gab es diese Verflechtung offensichtlich nicht.

Gleichzeitig mit dem Kauf war der Kläger jedoch auch die **Verpflichtung** eingegangen, **innerhalb von 24 Monaten ein Haus auf dem Grundstück zu errichten**. Die **Stadt** als Veräußerin ließ sich eine **Zustimmungsverpflichtung für die Bauausführung** vertraglich zusichern. Diese Vereinbarung, die den Werterhalt des Siedlungsgebiets sichern sollte, setzte das FG mit **einem einheitlichen Vertragswerk gleich**. Denn der Käufer konnte über das Ob und Wie der Hauserrichtung nicht mehr frei bestimmen. Daher musste er sowohl auf den Grund und Boden als auch auf das anschließend errichtete Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen.

Hinweis: Haben Sie Fragen zum aktuellen Grunderwerbsteuersatz oder wollen Sie die Steuerlast für einen geplanten Grundstückskauf kalkulieren, sprechen Sie uns bitte an.

Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei Rückkauf im Zwangsversteigerungsverfahren

Grundstücke werden teilweise **unter notariell bestätigten Bedingungen veräußert**. Wenn diese Bedingungen **nicht eintreffen**, erhöht sich beispielsweise der Kaufpreis (und damit die Grunderwerbsteuer) oder das Grundstück muss **rückübertragen** werden. Eine solche Vereinbarung hatten auch eine Immobilienbesitzerin aus Düsseldorf und der Erwerber ihres Grundstücks getroffen. Und zwar verpflichtete sich Letzterer, das Grundstück zu bebauen. Nachdem er insolvent geworden war und die Bebauung nicht stattfinden konnte, versuchte die ehemalige Besitzerin, den Rückwerb durchzusetzen.

Jedoch vollstreckte eine **Gläubigerbank** ihre eigene Forderung schon **vorher** ins Grundstück, da die von der Bank vergebene Grundschuld im Grundbuch vor der Rückkauf stand. Die ursprüngliche Eigentümerin konnte das Grundstück erst bei der Zwangsversteigerung zurückkaufen.

Üblicherweise ist ein Rückwerb auf Antrag von der Grunderwerbsteuer befreit - und zwar sowohl nachträglich für den ursprünglichen Verkauf als auch für den Rückwerb. Da der **Rückwerb** im Streitfall jedoch **erst im Rahmen der Zwangsversteigerung** stattfand, hatte die ursprüngliche Eigentümerin doppelt Pech: Sie musste nicht nur die **Grunderwerbsteuer auf den Kaufpreis** bei der Versteigerung (35.000 €) zahlen, sondern zusätzlich auch **auf die Rechte**, die noch auf dem Grundstück eingetragen waren. Bei diesen handelte es sich um beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Nutzungsbeschränkung) im Wert von über 69.000 € zugunsten der ursprünglichen Besitzerin, die sie sich beim ersten Verkauf gesichert hatte. Dass die Rechte zu ihren eigenen Gunsten bestanden, war nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf unerheblich.

Hinweis: Verträge über Grundstücke sollten alle Eventualitäten berücksichtigen. Notarielle Kaufverträge sollten Sie deshalb grundsätzlich auch auf steuerrechtliche Fallen untersuchen lassen.

Verfahrensrecht

Hinzuschätzung: Beim maximalen Reingewinn ist Schluss

Die Anordnung einer Betriebsprüfung verursacht zuerst immer ein merkwürdiges Gefühl. Die Feststellungen des Prüfers und die anschließende Änderung der Steuerbescheide verursachen möglicherweise noch viel mehr. So auch im Fall eines Restaurantbesitzers, der sich nach einer Betriebsprüfung mit einer Gewinnerhöhung von durchschnittlich 500.000 € über fünf Jahre konfrontiert sah.

Die Gewinnerhöhung erfolgte größtenteils aufgrund des Verdachts größerer Manipulationen an den Einnahmen. Der Restaurantbesitzer legte Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Denn die 269.000 € Gewerbesteuer, die er aufgrund der Hinzuschätzung nachzahlen sollte, schienen ihm völlig überzogen. Üblicherweise hat das Finanzamt bei **Buchführungsmängeln** die Möglichkeit, den **Wareneinsatz mit bis zu 335 % bzw. 350 % zu multiplizieren (Rohgewinnaufschlagsatz** im Gaststättengewerbe für die Jahre 2008 bis 2010).

Obwohl die Hinzuschätzung - zwar am oberen Ende, aber immer noch - im Rahmen der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze war, gab das Finanzamt dem Antrag des Restaurantbesitzers statt. Der **Aussetzung der Vollziehung** musste dann auch die Gemeinde folgen; sie setzte jedoch eine **Sicherheitsleistung** von 269.000 € fest. Dagegen wehrte sich der Restaurantbesitzer mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Münster (FG).

Zwar konnte das FG grundsätzlich nicht erkennen, weshalb die Sicherheitsleistung nicht verlangt werden dürfte. Dennoch entschied es zumindest zum Teil zugunsten des Restaurantbesitzers. Denn obwohl das Finanzamt zulässigerweise einen Rohgewinnaufschlag von 350 % geschätzt hatte, hatte es die Grenzen des sogenannten **Reingewinnaufschlags** missachtet. Jener darf im Gaststättengewerbe nämlich **maximal 25 % bzw. 35 %** im Jahr 2010 betragen. Nach Analyse der Hinzuschätzung lag im Fall des Klägers aber ein Reingewinnaufschlag von über 50 % vor.

Glück im Unglück für den Restaurantbesitzer: Die Gewerbesteuer von 269.000 € wurde im Umfang von gut 200.000 € ohne Sicherheitsleistung von der Vollziehung ausgesetzt.

Hinweis: Manchmal bedrohen Feststellungen der Betriebsprüfung die Existenz des gesamten Unternehmens. Wir beraten Sie auch in Krisenzeiten gern.

Wirksame Bekanntgabe: Gefaxte und ausgedruckte Einspruchsentscheidung setzt Klagefrist in Gang

Wer seinem Rechtsbegehren trotz einer versäumten Frist noch zum Erfolg verhelfen will, verfolgt in der Praxis häufig zwei Argumentationslinien:

- **Schuldlose Fristversäumnis:** Er versucht, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen, dass er die Frist ohne Verschulden versäumt hat. Gelingt ihm dies, gewährt das Amt eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so dass die Fristversäumnis irrelevant ist.
- **Unwirksame Bekanntgabe:** Es wird argumentiert, dass das Finanzamt den Verwaltungsakt, der die Frist in Gang gesetzt hat, nicht wirksam bekanntgegeben hat, so dass die Frist später oder gar nicht begonnen hat.

Mit beiden Argumenten versuchte kürzlich ein Unternehmer vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchzuringen. Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt einen Einspruch des Unternehmers am 17.07.2008 als unbegründet zurückgewiesen. Die Einspruchsentscheidung übersandte das Amt dem Anwalt des Unternehmers mittels sogenanntem Ferrari-Fax.

Hinweis: Bei diesem in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Verfahren werden Dokumente direkt vom Computer des Sachbearbeiters an den Faxempfänger gesandt (Computerfax).

Einige Wochen nachdem die einmonatige Klagefrist abgelaufen war, erhob der Unternehmer Klage; diese wurde jedoch vom Finanzgericht wegen der Fristversäumnis als unzulässig abgewiesen. Vor dem BFH argumentierte der Unternehmer nun, dass das Finanzamt durch den Faxversand nicht die von der Abgabenordnung geforderte Schriftform der Einspruchsentscheidung eingehalten hatte, so dass es an einer wirksamen Bekanntgabe fehlte und die Klagefrist nicht in Gang gesetzt worden war.

Der BFH stufte die Klage jedoch ebenfalls als verfristet ein und erklärte, dass eine **Übersendung per (Ferrari-)Fax** die **gesetzlich gebotene Schriftform** für behördliche und gerichtliche Entscheidungen **wahrt**. Ferner sah der BFH keinen Anlass für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da der Unternehmer keine Gründe für eine unverschuldete Fristversäumnis glaubhaft gemacht hatte.

Hinweis: Im Entscheidungsfall stand fest, dass der Anwalt des Unternehmers das Fax ausgedruckt an seinen Mandanten weitergeleitet hatte. Fehlt es an dieser „Verkörperung“, ist eine gefaxte Einspruchsentscheidung nach einem anderen Urteil des BFH noch nicht schriftlich erlassen, so dass sie nicht als wirksam bekanntgegeben gilt. Dieser Fall kann beispielsweise gegeben sein, wenn der Bürger glaubhaft macht, dass das Empfangsgerät keinen Ausdruck erstellt hat (Nachweis über Posteingangsbuch). Der Sendebericht des Finanzamts reichte dem BFH damals nicht als Beleg für eine ordnungsgemäße Übermittlung aus.

Einkommensteuer: Erklärungspflicht des Steuerzahlers führt zu Veranlagungspflicht des Finanzamts

Wissen Sie noch, wann Sie Ihre erste Steuererklärung erstellt haben? Die meisten fangen damit an, wenn sie erstmals eine Erstattung vom Finanzamt erwarten oder weil sie als Unternehmer müssen. In einem kürzlich entschiedenen Fall des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) ging es um die Frage, wie lange man eine **Steuererklärung rückwirkend einreichen** kann.

Der Kläger hatte nämlich 2013 noch Erklärungen für die Jahre 2006 bis 2008 abgegeben. Im ersten Schritt lehnte das Finanzamt die Veranlagung ab, weil der Kläger nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorzuweisen hatte. Er war also **nicht verpflichtet**, eine Einkommensteuererklärung einzureichen, so dass die **Frist für die Veranlagung** bereits **nach vier Jahren geendet** hatte. Wäre er zur Abgabe verpflichtet gewesen, wäre die Frist dagegen erst nach sieben Jahren abgelaufen.

Allerdings hatte das Finanzamt 2005 auch einen Verlust von über 46.000 € beim Kläger festgestellt. Das führte zu dem Sonderfall, dass doch eine **Erklärungspflicht** vorlag, denn ein solcher **Verlust** muss über den Zeitablauf **fortgeschrieben** werden. Nach Auffassung des Finanzamts war trotz dieser Erklärungspflicht nicht zugleich auch eine **Pflicht zur Veranlagung** gegeben. Doch das FG wiegelte ab: Nicht nur die Einkommensteuer muss erklärt, sondern auch die Veranlagung muss durchgeführt werden, damit der weitere Verlust festgestellt werden kann.

Da es sich bei dieser Entscheidung des FG erst um ein Zwischenurteil über die generelle Veranlagungspflicht handelt, gibt es noch kein endgültiges Ergebnis für den Kläger. Allerdings wird er die abgeführte Lohnsteuer sehr wahrscheinlich komplett zurückerhalten - und zwar jährlich mit 6 % verzinst.

Verzögerungsgeld: Wann darf das Finanzamt Zwangsmittel einsetzen?

Hoffentlich lesen Sie nun einen Artikel über etwas, was Sie noch nicht persönlich kennengelernt haben: Zwangsmittel. Über die Festsetzung von Zwangsmitteln gegenüber einer GmbH im Rahmen einer **Lohnsteueraußenprüfung** hat kürzlich das Finanzgericht Saarland (FG) entschieden. Die GmbH war unter Androhung eines Verzögerungsgeldes aufgefordert worden, diverse Unterlagen einzureichen. Dieser Aufforderung kam sie zuerst verspätet und im weiteren Verlauf der Prüfung gar nicht nach. Beziehungsweise kamen die Unterlagen „unter mysteriösen Umständen“ nicht beim Prüfer an, woraufhin das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von 2.500 € festsetzte.

Das FG zweifelte die mysteriösen Umstände des Verschwindens zwar an, doch war dies im Streitfall gar nicht erheblich. Denn das Finanzamt hatte sein Ermessen falsch ausgeübt. Der **Einsatz eines Zwangsmittels** muss **in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen** werden. Dabei fallen sowohl die Fristüberschreitung und die Gründe für die fehlende Mitwirkung als auch die tatsächliche Beeinträchtigung der Außenprüfung ins Gewicht.

Da die GmbH die geforderten Unterlagen anfangs noch vorgelegt hatte und da nach der fortgeführten Außenprüfung eine **neu zu bewertende Situation** vorlag, hätte das angedrohte **Verzögerungsgeld** bei der zweiten Verfehlung **nicht** festgesetzt werden dürfen. Diese veränderte Situation sah das FG im Streitfall als nicht ausreichend gewürdigt an und entschied darum zugunsten des Klägers.

Hinweis: Zwangsmittel soll die Finanzverwaltung lediglich bei denjenigen Steuerpflichtigen einsetzen, die ihre Arbeit bewusst sabotieren und Steuerausfälle verursachen. Dieser Eingriff sollte jedoch ein außergewöhnlicher bleiben. Lassen Sie sich bei der Betriebsprüfung von uns unterstützen, brauchen Sie ihn gar nicht zu befürchten.